

die gehorsamen Gewerken (s. d.): Meyer 153. — Grundkux, auch Acker-, Erbkux: ein Kux, welcher dem Eigenthümer desjenigen Grundes und Bodens, auf dem die Fundgrube (s. d. 2. b.) lag, zugewährt werden musste entweder als Freikux oder in der Weise, dass der Grundbesitzer wie die übrigen Betheiligten nach Verhältniss seines Antheils zu den Kosten des Bergbaues beizusteuern hatte (Mitbaukux), — und welcher entweder die alleinige Entschädigung für die zu Bergbauzwecken abgetretenen oder durch den Bergbau beschädigten Grundstücke bildete oder neben welchem der Grundeigenthümer noch besonders eine Geldentschädigung für den abgetretenen und beschädigten Grund und Boden erhielt.

Anm. Nach ältestem Rechte bestand die alleinige Entschädigung des Grundeigenthümers für die Verluste, die ihm durch den Bergbau zugefügt wurden, in dem Ackertheile, d. h. in dem zwei und dreissigsten Theile des Ertrages des Bergwerks. Zu den Kosten musste er nach Verhältniss dieses Antheils beisteuern. Später war es in die Wahl des Grundeigenthümers gestellt, ob er sich bei dem Betriebe betheiligen wollte oder nicht. Im ersten Falle konnte er vier Kuxe mitbauen, im anderen Falle erhielt er einen Kux freigebaut.

Schon im 16. Jahrhunderte trat aber an Stelle dieser Naturalausgleichung Entschädigung in Gelde und zwar in der Weise, dass dem Grundeigenthümer entweder lediglich eine Geldentschädigung gewährt oder dass ihm die Wahl zwischen Mitbau- und resp. Freibaukuxen und der Geldentschädigung gelassen wurde. — Berggesetze späterer Zeit gehen noch weiter, indem sie dem Grundeigenthümer neben vollständiger Geldentschädigung noch zwei Freikuxe zubilligen; indess wird in einzelnen Gesetzen auch später noch lediglich an dem früheren Entschädigungsmodus durch Naturalausgleichung festgehalten. — Der Grundkux war übrigens vom Grund und Boden untrennbar und konnte daher namentlich nicht besonders veräussert werden.

Vergl. Churk. BO. 3., 19. Bair. BO. 3., 8. Cl. M. BO. 30. 42. Schl. BO. 31. 73. 74. M. H. BO. 31. 73. 74. A. L. R. 2., 16. §. 134. §§. 177. ff. Hake §. 517. ff. Karsten §§. 328. ff. Schneider §§. 482 ff. Achenbach in Z. f. BR. 4., 219. ff. Klostermann 1., 162. ff. 189. ff. 207. ff.

heiliger Kux: Hospital- oder Kirchenkux (s. d.): *Kux zu Kirch vnd Spital, die man etwa die heiligen kux genennet.* M. 64.^a. — herrschaftlicher Kux: Freikux für den Landesherrn: S. BG. §. 289. — Holzkux: ein Freikux (s. d.), welchen der Grundeigenthümer gegen die Verpflichtung, das zur Grubenzimmerung erforderliche Holz unentgeltlich herzugeben, erhielt: *Vier Kuxe als Holzkuxe wegen freier Schacht-Hölzer frey verbauet.* Beyer Otia met. 3., 353. Churs. St. O. 1. Br. 435. Karsten §. 244. — Hospitalkux: Freikux für das Hospital des Bergorts: Melzer 639. — Kämmererkux: Stadtkux (s. d.): Köhler 369. — Kirchenkux: Freikux für die Kirche des Bergorts: *Die Kirchenkuxe sind von alten Zeiten her und ohne Zweifel anstatt eines Vorbittegeldes für den Bergbau eingeführt worden.* Köhler 370. Churs. BO. 72. Br. 396. Melzer 639. Kirchen-Theil. Löhneyss 29. — Knappschaftskux: Freikux (s. d.) für die Knappschaftskasse, den Knappschaftsverein (s. d.): Köhler 370. — kontribualer Kux: gewerkschaftlicher Kux: *Nach einigen Bergordnungen machen die Freikuxe mit den kontribualen Kuxen zusammen die Summe von 128 aus.* Karsten §. 245. — Mitbaukux: a.) im w. S. Grundkux (s. d.): Klostermann 1., 207.; b.) im e. S. ein aus dem Mitbaurechte (s. d.) originierender Kux: Klostermann 1., 229. — *Mutherkuxe (nach der alten Bergwerksverfassung am Harz, nach welcher ein Muther nicht auf die sämtlichen Kuxe, sondern nur auf eine Anzahl derselben Anspruch hatte, während die übrigen nach einem bestimmten Regulative vertheilt wurden): diejenigen Kuxe (12 — falls sich der Gang bei der Muthung schon „edel und fündig“ bewies, 60 — wenn dies nicht der Fall war), welche dem Muther nur zu seiner Disposition zustanden: Meyer 169. — Pfaffenkux: Kirchenkux (s. d.): [Sie haben] *erlanget, dass der Schneeberg vier Kux von allen überschüssigen Zechen in der gantzen Revier Ausbeuth hebet und zwart besonders einen Kux der Hospital, den andern der geistliche Kasten, welchen die Alten heilige, die Welt-Kinder aber Pfaffen-Kuxe nennen, und die letztern beyde Gemeine Stadt.* Melzer 289. — radicierter Kux: ein Kux, welcher (ohne Grundkux zu sein) an einem bestimmten Grundstücke